

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 03.04.2024

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

03.04.2024

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.141-145/23

**Nummer:**

**Z-19.141-2424**

**Geltungsdauer**

vom: **3. April 2024**

bis: **13. Dezember 2024**

**Antragsteller:**

**Knauf Gips KG**

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

**Gegenstand des Bescheides:**

**Brandschutzverglasung "FireWin F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.141-2424 vom 13. Dezember 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.141-2424 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1.1 Rahmenelement

Für die Herstellung des lichtdurchlässigen Elements sind im Wesentlichen folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ein spezieller Rahmen aus Profilen<sup>1</sup> aus einer Aluminium-Legierung mit speziellen Einlagen (sog. Aluminium-Monoblock)<sup>1</sup>,
- eine 11 mm dicke, normalentflammbare<sup>2</sup> Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449<sup>3</sup>, wahlweise vom Typ<sup>4</sup>
  - "FIRESWISS FOAM 15-11" des Unternehmens Glas Trösch AG, Zweigniederlassung FIRESWISS, Buochs (CH), oder
  - "PYRANOVA S2.0.11" des Unternehmens SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena,jeweils als sog. Mittelscheibe,  
maximale Abmessungen: 1196 mm (Breite) x 2552 mm (Höhe),
- zwei 6 mm dicke Scheiben aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>5</sup> oder
  - heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>6</sup>,
- Scheibendichtungen<sup>1</sup>

2. In den Anlagen 1 bis 6 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird die: Bezeichnung der Mittelscheibe mit "Pyranova S2.0.11" jeweils ersetzt durch "FIRESWISS FOAM 15-11 oder Pyranova S2.0.11".

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Schachtschneider

<sup>1</sup> Die technischen Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.  
<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)  
<sup>3</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm  
<sup>4</sup> Die genauen Aufbauten der Verbundglasscheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.  
<sup>5</sup> DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm  
<sup>6</sup> DIN EN 14179-2:2005-08 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm